

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Häring Schießsport-Anlagenbau GmbH

1 Geltung der Bedingungen

- 1.1 Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2 Angebot und Vertragsabschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge sind erst rechtswirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind für uns nur bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden mit unseren Vertretern bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.1 Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen und sonstigen Leistungsdaten stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, behalten wir uns Konstruktionsänderungen vor, falls diese Änderungen nicht grundlegender Art und dem Kunden unzumutbar sind.

3 Preis und Zahlung

- 3.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise ab Werk, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzukommt. Die Kosten für Verpackung und Fracht sind zusätzlich zu entrichten. Die Montage- und Fahrtkosten werden nach Aufwand gesondert berechnet.
- 3.2 Sollten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als 4 Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung gültigen Preise.
- 3.3 Die Zahlungen sind zu leisten frei unserer Zahlstelle. Innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsstellung ohne Abzug. Bei Nachnahme und bei Barzahlung innerhalb 10 Tagen wird ein Skonto von 2% gewährt. In Projektgeschäften mit einer Netto-Auftragssumme über €10.000,- 30% der Auftragssumme bei Erhalt der Auftragsbestätigung des Lieferanten. 60% bei Meldung der Versandbereitschaft der Hauptteile und Erhalt der Rechnung. 10% nach Abnahme und Rechnungsstellung.
- 3.4 Gerät der Kunde in Verzug so sind wir berechtigt vom 31. Tag an bankübliche Verzugszinsen zu berechnen, wobei die Geltendmachung eines höheren Schadens auf Nachweis vorbehalten bleibt. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist der Verkäufer zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit der Bezahlung in Verzug geraten, so werden seine sämtlichen Verbindlichkeiten sofort fällig und der Verkäufer kann für die noch ausstehenden Lieferungen bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellungen, Konkursen, sowie Nachsicherung eines Vergleichs seitens des Käufers. Ratenzahlungsvereinbarungen werden hinfällig, wenn der Kunde mit einer Rate länger als 2 Wochen in Rückstand kommt. Die gesamte Restschuld wird dann sofort zur Zahlung fällig.
- 3.5 Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, dass die zur Aufrechnung bestimmte Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4 Änderung der Vertragsgrundlage

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung eintritt; Oder uns bekannt wird, durch die der Anspruch auf unsere Gegenleistung gefährdet wird, entfällt unsere etwa gegebene Vorleistungspflicht, falls der Kunde nicht Sicherheit leistet.

5 Vertretungsvollmacht

Unsere Vertreter, Reisende und Monteure sind ohne besondere Vollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

6 Lieferfristen

- 6.1 Unsere Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.2 Wegen ihrer Einhaltung haben wir nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten und haften auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nur in diesem Umfang. Darüber hinaus setzt unsere Haftung voraus, dass uns schriftlich erfolglos eine Nachfrist von 2 Monaten gesetzt wurde. Die Nachfrist ist gewährt, wenn wir innerhalb der Nachfrist eine tatsächlich vorhandene Lieferbereitschaft anzeigen und um einen Montagetermin bitten.
- 6.3 Bei höherer Gewalt sowie unverschuldetem Unvermögen bei uns oder unserem Lieferanten, insbesondere durch Streik, Aussperrung und unserem Einfluss nicht unterliegende Verkehrs- und Betriebsstörungen sind wir berechtigt, entweder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne das dem Kunden hieraus Ansprüche zustehen.
- 6.4 Wenn die gesetzliche Nachfrist ergebnislos verstrichen ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Hat er bereits eine Anzahlung geleistet ist sie ihm zurückzuerstatten und ab Verzugsbeginn mit 4% zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

7 Annahmeverzug

Lehnt der Kunde unsere Lieferung ab, sind wir nach vorausgegangener Aufforderung, den Vertrag zu erfüllen, nach unserer Wahl berechtigt, auf Erfüllung zu klagen oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist entweder vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verklagen. Dabei können wir 30% des vereinbarten Kaufpreises als Schadensersatz ohne weiteren Nachweis verlangen, sofern der Kunde nicht seinerseits nachweist, dass der Schaden in dieser Höhe nicht entstanden ist. Die Geltendmachung eines konkret höheren Schadens als 30% wird von dieser Regelung nicht ausgeschlossen.

8 Eigentumsvorbehalt

Bis zur Bezahlung des geschuldeten Kaufpreises, sowie sämtlicher anderer Verbindlichkeiten aus laufenden Geschäftsverbindungen, behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Waren vor, einschließlich des verlängerten Eigentumsvorbehaltes.

- 8.1 Es besteht Einigkeit darüber, dass sie nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden werden und nicht als Zubehör anzusehen sind.
- 8.2 Veräußerungen oder Sicherheitsübereignungen der von uns gelieferten Gegenstände sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung zulässig. Bei Zugriff Dritter (z.B. Pfändung) hat der Käufer auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.
- 8.3 Bei Veräußerung mit unserer Einwilligung oder Veräußerung ohne Einwilligung, die wir nach den Grundsätzen des gutgläubigen Erwerbs gegen uns gelten lassen müssen, tritt an die Stelle unseres Vorbehaltes Eigentums an den gelieferten Gegenständen der Anspruch, den der Kunde aus der Weiterveräußerung erlangt. Der Kunde ist verpflichtet, auf unser Verlangen sämtliche Umstände einer solchen Weiterveräußerung offen zulegen und uns die entsprechenden Urkunden in Kopie zu überlassen.

9 Technische Vorbedingungen

Die Baustelle ist besenrein und von allen Gegenständen geräumt, sowie mit ausreichender Belüftung und Beleuchtung versorgt zur Montage zu stellen. Differenzen der Maße, die Mehraufwendungen unsererseits verlangen, werden festgestellt und nach Aufwand berechnet.

Die gemäß unseren Zeichnungen erforderlichen Elektroanschlüsse müssen bei Montagebeginn hergestellt sein; ebenso die Steckdosenanschlüsse.

10 Gewährleistung

- 10.1 Wir haften für Mängel unserer Leistung, wozu auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört. Werden jedoch unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, oder die Liefergegenstände durch Einbau fremder Teile verändert, so entfällt jede Gewährleistung falls der Schaden hiermit im ursächlichen Zusammenhang steht. Die Gewährleistung ist ferner bei natürlichem Verschleiß und bei Schäden ausgeschlossen, die durch Raumfeuchtigkeit, Überhitzung oder mangelhafte Vorgewerke sowie durch Beschuss entstanden sind.
- 10.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, Sie beginnt mit dem Lieferdatum.
- 10.3 Der Kunde hat uns Mängel unverzüglich spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt der Ware oder Fertigstellung der Montage schriftlich mitzuteilen. Mängel die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung mitzuteilen.
- 10.4 Wir leisten Gewähr durch kostenlose Reparatur oder Austausch der mangelhaften Teile. (Nachbesserung) Dabei können wir verlangen, dass das schadhafte Teil auf unsere Kosten an uns eingeschickt wird.
- 10.5 Bei Mängeln an von uns gelieferten Fremderzeugnissen leisten wir zunächst Gewähr durch Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche gegenüber den Lieferanten an unsere Kunden. Sollte unser Kunde dort Gewährleistungsansprüche nicht durchsetzen können, bleibt es bei unserer Gewährleistung nach den vorstehenden Bestimmungen.
- 10.6 Schlägt die Nachbesserung wiederholt fehl, kann der Kunde innerhalb von 2 Wochen verlangen, dass die Vergütung herabgesetzt oder der Vertrag insgesamt rückgängig gemacht wird.
- 10.7 Wir leisten Schadensersatz nur, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt wird. Die Einschränkung der Haftung gilt nicht für Ansprüche wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 10.8 Wird unsere Gewährleistung zu Unrecht in Anspruch genommen, wie z.B. die Mängel auf andere Umstände, als auf unsere Leistung zurückzuführen sind, haben wir gegen den Kunden Anspruch auf Ersatz der uns insoweit anfallenden Kosten.

11 Montage

Bei Montage ist unseren Monteuren weitestgehend Unterstützung zu gewähren. Zu den Montagesunden rechnen auch die Zeiten der An- und Abfahrt der Monteure. Bauliche Veränderungen oder Nacharbeiten führen unsere Monteure nicht aus. Hier müssen vom Kunden Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden. Elektrische Anschlüsse können nur durch örtliche zugelassene Elektriker erfolgen. Kosten die durch Fremdkräfte entstehen, übernehmen wir auch dann nicht, wenn kostenlose Montage vereinbart wurde. Zur Montage notwendige Baustoffe usw. sind vom Kunden zu stellen. Unterbrechungen der Montage, die von uns nicht zu vertreten sind, werden zusätzlich voll berechnet. Bei Montagebeginn muss der Raum ausreichend beleuchtet, von allen Gegenständen geräumt und montagefertig vorbereitet sein.

12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Für die gesamte Rechtsbeziehung zu unseren Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist Michelstadt i. Odw. ausschließlich Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
- 12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich verwirklicht.

Widerrufsbelehrung der Häring GmbH – Schießsportanlagenvertrieb für Bestellungen im Webshop

w.1 Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Ablauf der 14-tägigen Rückgabefrist (siehe „Kauf auf Probe“) in Textform, also z.B. per Brief, Fax oder E-Mail, oder durch Rücksendung der Ware widerrufen. Die Frist beginnt mit nach Erhalt der Ware und dieser Belehrung, nicht jedoch vor Ablauf der Rückgabefrist (siehe „Kauf auf Probe“). Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Ware. Der Widerruf oder die Rücksendung der Ware sind zu richten an: Häring Schießsport-Anlagenbau GmbH, In der Aue 6, 64739 Höchst.

w.2 Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Ware nicht ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie etwa im Ladengeschäft üblich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht meiden, indem Sie die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

w.3 Achtung: Paketversandfähige Ware ist zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Sache der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von € 40,- nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis die Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Ware wird von einer von Häring beauftragten Spedition bei Ihnen abgeholt.